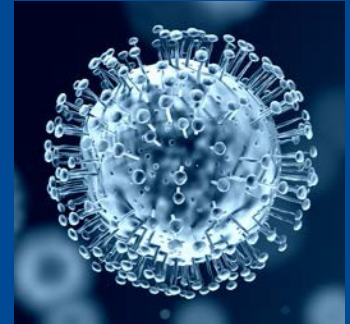


Branchenspezifische SARS-CoV-2-Handlungshilfe für Religionsgemeinschaften im Bereich Gottesdienste und Besprechungen



© Jasper/stock.adobe.com

Allgemeines

Die SARS-CoV-2-Epidemie in Deutschland erfordert besondere Arbeitsschutzmaßnahmen. Diese sind in Deutschland für den Zeitraum vom 20. März bis zum 25. Mai 2022 festgelegt

- im Infektionsschutzgesetz,
- in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und
- in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel.

Die Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes und dazugehöriger Arbeitsschutzverordnungen sowie abweichende Vorschriften der Länder zum Infektionsschutz und weitergehende Vorschriften der Länder sowie Regelungen, die der Biostoffverordnung unterliegen, bleiben unberührt. Insbesondere aus den jeweiligen Vorschriften der Länder können sich abweichende Anforderungen ergeben.

Ziele der Arbeitsschutzmaßnahmen sind:

- das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei der Arbeit zu minimieren und
- die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu schützen.

Mit Ablauf des 19. März 2022 endet die Geltungsdauer der Rechtsgrundlage für die meisten Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19. Es fallen verpflichtende Vorgaben des § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) weg, so zum Beispiel

- Zugangsbeschränkungen für die Beschäftigten des Unternehmens zur Arbeitsstätte,
- die 3G-Regelung am Arbeitsplatz und
- die Homeoffice-Pflicht.

Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung die erforderlichen Maßnahmen zum Infektionsschutz in seinem betrieblichen Hygienekonzept festzulegen und diese den Beschäftigten zugänglich zu machen.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat er auch zu prüfen, ob und welche der nachstehend aufgeführten Maßnahmen erforderlich sind, um die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten. Diese Maßnahmen sind:

1. das Angebot an die Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, wöchentlich kostenfrei einen Test durch In-vitro-Diagnostika in Anspruch zu nehmen,
2. die Verminderung betriebsbedingter Personenkontakte, insbesondere durch Vermeidung oder Verringerung der gleichzeitigen Nutzung von Innenräumen durch mehrere Personen; insbesondere ist zu prüfen, ob die Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten diese in deren Wohnung ausführen können,
3. die Bereitstellung medizinischer Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz) oder Atemschutzmasken.

Dabei sind insbesondere das regionale Infektionsgeschehen sowie besondere tätigkeitsspezifische Infektionsgefahren zu berücksichtigen.

Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen. Er hat die Betriebsärzte sowie überbetriebliche arbeitsmedizinische Dienste, die Schutzimpfungen aus Gründen des Bevölkerungsschutzes im Betrieb durchführen, organisatorisch und personell zu unterstützen. Die Beschäftigten sind im Rahmen der Unterweisung über die Gesundheitsgefährdung bei der Erkrankung an der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) aufzuklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren.

Auf den [Internet-Seiten](#) der VBG finden Sie Informationen zur SARS-CoV-2-Schutzimpfung.

Bei der Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ist die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel konkretisiert die Anforderungen an den Arbeitsschutz in Hinblick auf SARS-CoV-2. Der Arbeitgeber muss entsprechend der Arbeitsschutzregel zusätzlich erforderliche Maßnahmen in der Gefährdungsbeurteilung und im Hygienekonzept festlegen und umsetzen.

Zur weiteren Orientierung über geeignete Maßnahmen kann insbesondere diese branchenbezogene Handlungshilfe der VBG herangezogen werden.

Handlungshilfe für Religionsgemeinschaften im Bereich Gottesdienste und Besprechungen

Grundlegende Maßnahmenhierarchie

Vorgaben

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Arbeitgeber beziehungsweise die Arbeitsgeberin oder der Dienstherr beziehungsweise die Dienstherrin. Ziel ist die Verhinderung von Infektionen. Dabei ist es wichtig, Risikogruppen unter den Beschäftigten und Ehrenamtlichen zu schützen.

Maßnahmen

Übertragungsweg Luft unterbrechen

Eine wichtige Maßnahme zur Unterbrechung der Übertragung über die Luft ist, einen ausreichenden Abstand zwischen Personen zu garantieren, da mit zunehmendem Abstand die Wahrscheinlichkeit einer Infektion stark sinkt:

- Mindestens 1,5 m Abstand
sorgt bei kurzem, zufälligem Kontakt und normaler Atmung dafür, dass die Übertragung nahezu ausgeschlossen ist.
- Mehr als 1,5 m Abstand¹
ist erforderlich bei heftiger oder schnellerer Atmung. Wir empfehlen zur Orientierung:
 - Mindestens 2 m Abstand bei längerer, gezielter Kommunikation, beim Musizieren
 - Mindestens 3 m Abstand beim Singen
 - Mindestens 6 m Abstand bei exzessivem Sprechen und sehr lauter Kommunikation.
- Die Angaben für Abstände gelten für Innenräume mit üblicher Lüftung. Je nach den örtlichen Umständen können größere Abstände nötig oder geringere Abstände ausreichend sein. Beachten Sie auch den aktuellen Stand der staatlichen Regelungen und beteiligen Sie den Betriebsarzt oder die Betriebsärztin bei der Festlegung der Abstände.

Verbreitung und Konzentration des Virus vermeiden

- Zutrittsverbot für Personen mit Symptomen einer Atemwegserkrankung
- Personenanzahl und Aufenthaltsdauer im Raum auf das geringst mögliche Maß beschränken
- Räume häufiger als sonst lüften
- Abtrennungen (zum Beispiel Plexiglas beim Empfang, im Büro oder im Pfarrsekretariat) verwenden, wenn die Abstände nicht eingehalten werden können
- Mund-Nase-Schutz (MNS) oder Atemschutz (mindestens FFP2) tragen, wenn weder Abstände eingehalten noch Abtrennungen verwendet werden können; den sicheren Umgang unterweisen
- Niesen und Husten in ein Taschentuch, ersatzweise in die Armbeuge

Übertragungsweg Hand unterbrechen

- Waschen oder Desinfizieren der Hände bei Betreten eines Gebäudes
- Nutzung von ausschließlich persönlich zugewiesenen Gegenständen
- Von mehreren Personen genutzte Gegenstände vor der Benutzung reinigen oder desinfizieren
- Nicht in die Hände niesen; Gesicht möglichst nicht berühren
- Nutzung von Handschuhen nur im Bedarfsfall und nach Einweisung in die sichere Nutzung

¹ Siehe „Maßnahmenauswahl und Infektionsgeschehen“

Allgemeine organisatorische Maßnahmen

Vorgaben

Es ist ein betriebliches Hygienekonzept auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu erarbeiten. Grundsätzlich sind die Schutzmaßnahmen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel² anzuwenden. Das Maßnahmenkonzept soll die aktuelle epidemiologische Lage berücksichtigen. Hierzu kann die aktuelle Risikobewertung durch das Robert-Koch-Institut (RKI) herangezogen werden, die dem aktuellen Lage-/Situationsbericht des RKI zu COVID-19 zu entnehmen ist – siehe Abschnitt „Zusätzliche Informationen“. Die Berücksichtigung der epidemiologischen Lage ist von Bedeutung für die Akzeptanz der Maßnahmen und damit wichtig für deren Wirksamkeit.

Maßnahmen

Grundlegende Maßnahmen der Arbeitsschutzorganisation

- Betriebliches Hygienekonzept mit entsprechenden Maßnahmen erarbeiten
- Koordination der Maßnahmen durch Arbeitsschutzausschuss
- Betriebsarzt/Betriebsärztin und die Fachkraft für Arbeitssicherheit sind in die Maßnahmenplanung einzubeziehen
- Alle Führungskräfte auffordern, die Maßnahmen für Ihren Verantwortungsbereich umzusetzen
- Prüfung der Maßnahmenwirksamkeit

Besondere organisatorische Maßnahmen

- Regelungen für alle Personen im Unternehmen erlassen
Abstände, Handhygiene, weiteres persönliches Verhalten (auch Zutrittsverbote)
- Für Risikogruppen spezielle Regelungen treffen
- Regelungen für Besucher/innen festlegen, Verhaltensregeln schriftlich festlegen und an den öffentlich zugänglichen Eingängen aushängen und Besucher/innen einweisen
- Regelungen für Außendienst und die Nutzung von Fahrzeugen festlegen, gegebenenfalls Betriebsanweisungen erstellen und Mitarbeitende unterweisen
- Personen, die eine Schutzmaske oder Schutzhandschuhe tragen müssen, sind im sicheren Umgang zu schulen. Dabei sind das richtige Auf- und Absetzen (zum Beispiel dürfen Innenflächen nicht berührt werden), die sichere Reinigung (vor jedem Gebrauch) und die sichere Entsorgung vorzuführen und einzuüben.

Hinweis: Für einige Punkte gibt es bereits Angebote, siehe Abschnitt „Zusätzliche Informationen“

² Dieses Dokument ist auf den Seiten der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) verfügbar, siehe „Zusätzliche Informationen“.

Umsetzung in einer Einrichtung/Abteilung/Gruppe

Vorgaben

Die Maßnahmen sind nur dann wirksam, wenn ALLE anwesenden Personen sie befolgen. Dabei ist das Vorbildverhalten der geistlichen und weltlichen Führungskräfte entscheidend, um Beschäftigte und ehrenamtlich Mitwirkende einzubinden und auch auf Besucher/innen und Gäste positiv einzuwirken. Hierbei sind eine Kommunikation mit Rückmeldekultur und der konstruktive Umgang mit Fehlern die wichtigsten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung der Maßnahmen.

Die Vorgaben der zuständigen Landesbehörden sind vorrangig zu beachten, insbesondere Einschränkungen der Berufsausübung, des ehrenamtlichen Engagements in Religionsgemeinschaften und der Religionsausübung.

Maßnahmen

1. Kommunikation mit der Zielgruppe regeln
Sicherstellen, dass Mitarbeitende und Besucher/innen die Regeln kennen, sie verstanden haben und sie befolgen – ausreichend und durchsetzungsfähige Ordnungskräfte vorsehen
2. Kommunikation für die Zielgruppe regeln
Die Kommunikationsweise, wie Mitarbeitende miteinander zu kommunizieren haben, festlegen
3. Bei Arbeitssituation mit erhöhtem Risiko einer Infektion empfehlen wir:
 - a. Arbeitsabläufe, wenn möglich, als Alleinarbeit organisieren
 - b. Arbeitsabläufe, wenn nicht als Alleinarbeit, dann als Einzelarbeiten (mit sicherem Abstand) organisieren
 - c. Die Mitarbeitenden bei Arbeitsabläufen, die gemeinsam ausgeführt werden müssen und bei denen der Abstand nicht sicher eingehalten werden kann, die Arbeiten von festen Teams ausführen lassen und alle Beteiligten Schutzmasken tragen lassen
 - d. Für die Tätigkeiten unter b. sind feste Arbeitsplätze mit entsprechendem Abstand festzulegen und alle Mitarbeitenden sind zu unterweisen. Gegebenenfalls einen Plan erstellen und am Raum aushängen
 - e. Zutrittsregelung treffen, zulässige Personenanzahl je Raum festlegen und am Raum aushängen
 - f. Verkehrswege auf Abstandsmöglichkeiten prüfen und gegebenenfalls an Engpässen durch markierte Wartezonen einen geregelten Personenstrom vorgeben; möglichst Einbahnstraßensystem
 - g. Risikogruppen von Tätigkeiten unter Punkt c. freistellen
4. Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen entsprechende Schutzmasken zur Verfügung stellen, soweit diese Maßnahme erforderlich ist
5. Dokumentation der Maßnahmen

Bewährte Maßnahmen zur Risikominimierung einer Infektionsübertragung

Folgende Maßnahmen haben sich in den letzten beiden Jahren der Pandemie zur Reduktion des Übertragungsrisikos bewährt:

- Mitarbeitende haben Routine mit der Umsetzung der Maßnahmen.
- Die Mitarbeitenden halten mindestens 2 m Abstand zu Besuchern und Besucherinnen ein, da diese sich gelegentlich unüberlegt und möglicherweise für Mitarbeitende nicht vorhersehbar auf diese zubewegen.
- Chöre mit mehreren Reihen singen beziehungsweise spielen versetzt aufgestellt und die Mitglieder haben einen Abstand von 3 m zur nächsten Person.
- Chormitglieder singen im Hinblick auf die eingesetzte Atemtechnik vergleichbar wie ausgebildete Sängerinnen und Sänger. Bei Personen, die nur teilweise oder nicht über diese Fähigkeiten verfügen, wie beispielsweise bei Anfängerinnen/Anfängern, ist der Abstand in Gesangsrichtung auf bis zu 6 m zu erhöhen. Dies gilt sinngemäß für Besucherinnen und Besucher, soweit diese ebenfalls singen.
- Solo-Sängerinnen und Sänger haben einen Abstand von mindestens 2 m zur nächsten Person einzuhalten; dies gilt nicht für Solostimmen innerhalb eines Chores.
- Ehrenamtlich tätige Musikerinnen und Musiker benötigen einen Abstand von 3 m zueinander. Sie benötigen Ablageflächen neben den Sitzen für Unterlagen und ihre Musikinstrumente und sprechen nur gelegentlich untereinander, dann sehr kurz. Bei einem Verhalten wie bei ausgebildeten Musikerinnen und Musikern von Blasinstrumenten ist ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten.
- Flüssigkeiten, die beim Ablegen des Blasinstruments austreten, werden mit Einweghandtüchern aufgefangen, die nach der Probe beziehungsweise dem Einsatz entsorgt werden.
- Das Gebäude verfügt über ein sehr großes Luftvolumen mit entsprechender Höhe über der Glaubensgemeinschaft.
- Gebäude, bei denen der Luftaustausch durch freie Fensterlüftung erfolgt, sollten in Abhängigkeit von der Anzahl der anwesenden Personen, ihrer Tätigkeit und den Raumabmessungen regelmäßig, am besten über Stoß- oder Querlüftung, gelüftet werden. Im Sommer kann es auch sinnvoll sein, über angekippte Fenster kontinuierlich zu lüften.
- Warmluftheizungsanlagen mit Raumluftrückführung (Umluft) werden während der Anwesenheit von Personen nicht betrieben.
- Bei Einsatz einer technischen Lüftung mit Außenluftzuführung und ohne Raumluftrückführung können, wenn entsprechend hohe Luftgeschwindigkeiten an den Arbeitsplätzen erreicht werden, die Abstände für Musikerinnen, Musiker, Sängerinnen und Sänger verringert werden.
- Bei einer zusätzlichen technischen Lüftung ist die Luft möglichst nach oben hin abzuführen. Ist nur eine horizontale Luftführung möglich, sind häufige, kurze Lüftungsintervalle möglichst über Stoßlüftung durchzuführen, damit das Infektionsrisiko über Aerosole verringert wird.

Zusätzliche Informationen

- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard
<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsschutz/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf>
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel
<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html>
- Informationen und Poster auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
www.infektionsschutz.de
- Informationen des Robert-Koch-Instituts zu den Risikogruppen
www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html